

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 3 KR 1/11 S**

L 4 KR 465/11 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 67 KR 933/11 ER (SG Hannover)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche BKK,  
Willy-Brandt-Platz 8, 38440 Wolfsburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche BKK - Pflegekasse -,  
Willi-Brandt-Platz 8, 38440 Wolfsburg.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r  
und Dr. S c h ü t z e  
beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu  
gewähren und Rechtsanwältin M. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts  
Niedersachsen-Bremen vom 21. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Mit Beschluss vom 21.11.2011 - L 4 KR 465/11 B ER - hat das LSG die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des SG Hannover vom 22.9.2011 - S 67 KR 933/11 ER - zurückgewiesen, durch den ihr Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Deutsche BKK (Aufnahme in das Plus Programm Diabetes Typ 2; Versorgung mit einem Elektromobil; Bewilligung einer Rehabilitationsmaßnahme; Zuerkennung einer höheren Pflegestufe) abgelehnt worden war. Zugleich hatte das LSG den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren negativ beschieden. Die Beiladung der Pflegekasse der Deutschen BKK beruht auf einem weiteren Beschluss des LSG vom 8.11.2011; dieser ist auf den oa Antragsbestandteil "Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe" zurückzuführen, für den auch im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nicht die Krankenkasse, sondern allein die Pflegekasse zuständig ist. Mit einem selbst verfassten Schreiben vom 5.12.2011 hat die Antragstellerin sinngemäß Beschwerde gegen den Beschluss vom 21.11.2011 eingelegt und PKH unter Beiordnung von Rechtsanwältin M. beantragt.

## II

- 2 Der Beschluss des LSG vom 21.11.2011 stellt eine abschließende Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dar und ist deshalb gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Darauf hat das LSG am Schluss der Begründung seines Beschlusses auch zutreffend hingewiesen. Im Übrigen können Rechtsmittel beim BSG nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte wirksam eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Beschwerde war demgemäß ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG) als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

## III

- 5 Soweit die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 5.12.2011 auch auf den Beiladungsbeschluss des LSG vom 8.11.2011 Bezug nimmt, ist ein in die Zuständigkeit des BSG fallendes Begehren ebenfalls nicht ersichtlich. Die von der Antragstellerin zudem erwähnte "Tatbestandsberichtigung" müsste ggf vom LSG durchgeführt werden (§ 142 Abs 1 iVm § 138 SGG).

